



Organisationsreglement

Siegfried Holding AG

Zofingen, 1. März 2019

Organisationsreglement Siegfried Holding AG

1. Das Selbstverständnis der Siegfried Holding AG

Die Siegfried Holding AG ist die Muttergesellschaft aller Siegfried-Unternehmungen und -Mehrheitsbeteiligungen auf Gruppenstufe. Sie versteht sich als eine Finanz- und Strategieholding, die eine andauernde unternehmerische Unabhängigkeit anstrebt; ihre Grundsätze sind in den Siegfried Principles zusammengefasst. Sie gibt ihren operativen Gesellschaften klare Unternehmensziele vor und entscheidet über globale Investitionsbudgets. Sie überwacht und steuert die Einhaltung der Zielvorgaben. Die Siegfried Holding AG ist an der SIX Swiss Exchange kotiert und pflegt entsprechend die Investors' Relations.

2. Gliederung der Gruppe

Die Siegfried Gruppe gliedert sich in eine Führungsstruktur und eine rechtliche Struktur. Bezüglich Führungsverantwortung und Dienstweg hat die Führungsstruktur Vorrang.

2.1 Führungsstruktur

Die Führungsebenen der Gesellschaft sind:

- Der Verwaltungsrat
- Der Präsident des Verwaltungsrates
- Die Geschäftsleitung unter der Führung des Chief Executive Officer (CEO)

Die *Führungsebene Verwaltungsrat* besteht aus dem Verwaltungsrat der Siegfried Holding AG. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gruppenstrategie, die Allokation der Ressourcen und über die Struktur der Gruppe. Ferner ist er verantwortlich für die Ausgestaltung der Prinzipien der Gruppenorganisation (z.B. Holding- vs. Stammhausstruktur, divisionale vs. funktionale Organisation), des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der internen Kontrolle, des Risikomanagements sowie der Finanzplanung. Er prägt und pflegt die Kultur der Siegfried Gruppe. Soweit er sie gemäss dem vorliegenden Reglement nicht selbst wahrnimmt oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates überträgt, delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an den CEO.

Die *Führungsebene Verwaltungsratspräsident* umfasst den von der Generalversammlung zu wählenden, unabhängigen Verwaltungsratspräsidenten. Er initiiert, koordiniert und überwacht die strategischen Prozesse in der Gruppe und konkretisiert die strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. Er schliesst die Zielvereinbarungen mit dem CEO ab und führt mit ihm halbjährlich ein Performance- und Zielerreichungsgespräch durch.

Die *Führungsebene Geschäftsleitung* umfasst den CEO, den CFO sowie weitere Mitglieder. Der Geschäftsleitung sitzt der CEO vor. Ihm obliegt die Führungs- und Ergebnisverantwortung für die Siegfried Gruppe. Der CEO wird in der Ausübung vom Verwaltungsratspräsidenten unterstützt. Die Festlegung der operativen Führungsstruktur unterhalb der Ebene Geschäftsleitung ist Sache des CEO.

2.2 Rechtliche Struktur

Die Gruppe besteht rechtlich aus der Siegfried Holding AG und den zur Siegfried Holding AG gehörenden Gruppengesellschaften.

2.3 Führungsgrundsätze

Jede Geschäftseinheit und jedes Organ verfügen über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des Verantwortungsbereichs erforderlich sind.

Die Organe delegieren grundsätzlich ihre Aufgaben und Kompetenzen an die hierarchisch unterstmöglichen Geschäftseinheiten, welche aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften, Statuten oder Reglemente eine unübertragbare Funktionszuteilung vorsehen.

Die Führung der Siegfried Gruppengesellschaften erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Gesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Der Verwaltungsrat und sämtliche Exekutivorgane können fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten („powers reserved“) in die Aufgaben und Kompetenzen der ihnen hierarchisch unterstellten Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen.

3. **Verwaltungsrat**

3.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der Vizepräsident anlässlich der konstituierenden Sitzung durch den Gesamtverwaltungsrat. Zusätzlich bestimmt er auf Antrag des Präsidenten einen Sekretär des Verwaltungsrates, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Protokollführer, in der Regel den Sekretär des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsratspräsident und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats sind unabhängig. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsleitung nie oder vor mehr als fünf Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten prüft der Verwaltungsrat die Unabhängigkeit im Einzelfall.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrates haben vertraulichen Charakter. Sieht sich ein Mitglied des Verwaltungsrates in einem Interessenkonflikt, ist es verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und gegebenenfalls in den Ausstand zu treten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, sein Mandat spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung nach der Vollendung seines 72. Altersjahres niederzulegen. Für den Verwaltungsratspräsidenten und gegebenenfalls für den Ehrenpräsidenten des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat eine Ausnahmeregelung beschliessen.

Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats werden alljährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats festgelegt.

3.2 Verwaltungsratssitzungen

3.2.1 Sitzungshäufigkeit, Einladung, Teilnahme Dritter, Traktandenliste und Vorsitz

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es der Geschäftsgang erfordert, in der Regel fünf Mal jährlich. Der Verwaltungsrat versammelt sich ausserdem auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.

Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vorher. In Fällen, die der Präsident als dringend erachtet, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen werden.

Der CEO, der CFO und der Sekretär des Verwaltungsrates wohnen soweit erforderlich den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme bei. Der Präsident kann Drittpersonen zu Sitzungen des Verwaltungsrates einladen.

Der Präsident erstellt nach Rücksprache mit dem CEO, dem CFO und dem Sekretär des Verwaltungsrates die Traktandenliste. Wünscht ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der CEO, dass ein bestimmtes Geschäft behandelt wird, hat es bzw. er dies rechtzeitig dem Verwaltungsratspräsidenten zu melden. Er entscheidet über die Aufnahme.

Den Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, ein anderes, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestimmendes Mitglied.

3.2.2 Beschlussfähigkeit und -fassung, Protokoll, Auskunfts- und Einsichtsrecht

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (inklusive per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Wird diese verlangt, fällt die schriftliche Beschlussfassung dahin. Bei Zirkulationsbeschlüssen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates um ihre Stellungnahme zu ersuchen. Solche Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das über alle Verhandlungsgegenstände, alle zur Abstimmung gelangenden schriftlichen und mündlichen Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die abgegebenen Unterlagen Auskunft geben soll. Jeder Sitzungsteilnehmer ist berechtigt zu verlangen, dass sein vom Beschluss oder der Mehrheitsmeinung abweichendes Votum im Protokoll mit Namensangabe vermerkt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates steht ein Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft zu. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten; vorbehalten bleibt das Auskunftsrecht eines durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschusses.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

3.3.1 Allgemeines

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung und die Aufsicht über die Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Er verabschiedet die Firmenstrategie und erlässt Richtlinien über die Geschäftspolitik. Er lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten oder nicht dem CEO oder anderen Personen übertragen sind.

3.3.2 Die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- b) Festlegung der Gruppenorganisation und -struktur. Erlass und Abänderung von Reglementen, insbesondere des Organisationsreglements sowie der Reglemente betr. Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Bonusregelung und/oder Mitarbeiterbeteiligungen (mittels Optionen und/oder Aktien).
- c) Erlass grundlegender Richtlinien wie namentlich der Verschuldungspolitik, der finanziellen Kompetenzen, der Organisationsstruktur auf Stufe Gruppe und der Leitsätze zur Führung und Zusammenarbeit.
- d) Prüfung und Genehmigung der Strategie und der mittelfristigen Planung der Gruppe.
- e) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets, der Jahresrechnung des Konzerns und der Siegfried Holding AG sowie die Erstellung des Jahresberichtes und die Verabschiedung einer Empfehlung über die Höhe der Dividende oder anderer Formen der Kapitalausschüttung an die Generalversammlung.
- f) Genehmigung von Sachinvestitionen und Veräusserungen von Anlagewerten gemäss Kompetenzordnung sowie Erwerb, Veräusserung und Änderungen von Kapitalbeteiligungen.
- g) Ernennung und Abberufung (i) des CEO, (ii) des CFO, (iii) der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.1.2(g) sowie (iv) des Sekretärs des Verwaltungsrates.
- h) Erteilung der rechtsverbindlichen Unterschriften für die Siegfried Holding AG.

- i) Kenntnisnahme der Berichte der externen Revisionsstelle, welche die Gesellschaft und die konsolidierte Rechnung betreffen.
- j) Ausgestaltung und Kontrolle des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der internen Kontrolle sowie der Finanzplanung im Konzern.
- k) Entscheid über die Aufnahme von Anleihen in der Gruppe sowie Entscheid über öffentliche Aktienrückkaufprogramme und die Verwendung ausgegebener Beteiligungspapiere, Genehmigung der Bedingungen für die Ausgabe von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen in der Gruppe.
- l) Erlass eines Reglements betreffend die Behandlung von Gesuchen um Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienbuch.
- m) Erlass eines Reglements über den Kauf und Verkauf von Siegfried Aktien für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte (Insider Trading Regulations).

3.3.3 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bestellen, mindestens für die Themenbereiche Personelles und Vergütung (Vergütungsausschuss, Remuneration Committee), Geschäftsentwicklung und Strategie (Strategieausschuss, Strategy Committee), sowie Revision/Finanzen (Prüfungsausschuss, Audit Committee). Die Ausschüsse haben ein umfassendes Auskunftsrecht sowie ein Weisungsrecht hinsichtlich der Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates, jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Sie können die Traktandierung eines Gegenstandes an der nächsten Verwaltungsratssitzung verlangen und erstatten an den Sitzungen des Verwaltungsrates Bericht über ihre Tätigkeit. Einem Ausschuss gehören in der Regel drei Mitglieder des Verwaltungsrates an, wovon eines den Vorsitz führt. Die Ausschüsse tagen so oft wie notwendig, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Die zu behandelnden Themen sind:

- a) Remuneration Committee: Sämtliche Fragen betreffend
 - (i) die Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien der Siegfried Gruppe,
 - (ii) Festsetzung und Überprüfung der Ziele und der Zielhöhe der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente und deren Erreichung;
 - (iii) Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
 - (iv) Personalpolitik und Attraktivität der Siegfried Gruppe als Arbeitgeber, Aus- und Weiterbildung, Talent- und Nachwuchsförderung sowie Systemen der Altersvorsorge und anderer sozialer Leistungen;
 - (v) Nominationen für VR, VR-Ausschüsse, CEO und CFO.

- b) Strategy Committee: Alle Fragen bezüglich Markt und Marktleistungen, insbesondere Angebotsstruktur, Services, Produkte und Pipeline, Marktbearbeitung, geographische Präsenz
- c) Audit Committee: Alle Fragen bezüglich Rechnungslegung, Revision und interne Kontrolle, Budget, Mittel- und Langfristplanung sowie Finanzplanung; Aufsicht über juristische Auseinandersetzungen und Gerichtsfälle.

4. Verwaltungsratspräsident

4.1 Aufgaben und Kompetenzen

4.1.1 Allgemeines

Dem Verwaltungsratspräsidenten obliegt die oberste Koordinationsfunktion in der Gruppe. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die gruppenrelevante Bedeutung oder Auswirkungen haben und soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder an den CEO delegiert wurden.

4.1.2 Die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des Verwaltungsrates gehören:

- a) Organisation und Leitung der Generalversammlung der Gesellschaft sowie Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.
- b) Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat genehmigten oder erlassenen Richtlinien und Reglemente.
- c) Laufende Aufsicht und Kontrolle über den Geschäftsgang und die Tätigkeit der Gruppe und Überwachung der strategischen Projekte in der Gruppe.
- d) Antragsstellung an den Verwaltungsrat auf Wahl und Entlassung des CEO, des CFO sowie des Sekretärs des Verwaltungsrates.
- e) Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem CEO und Kontrolle über deren Einhaltung.
- f) Genehmigung der Führungs- und Organisationsstruktur der Siegfried Gruppe.
- g) Genehmigung der Wahl oder Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung auf Antrag des CEO.. Im Falle eines Dissenses mit dem CEO betr. Wahl oder Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung Antragstellung an den Verwaltungsrat, andernfalls Orientierung des Verwaltungsrates über die Dispositionen.
- h) Überwachung der Corporate Governance.
- i) Genehmigung der Corporate Identity.
- j) Alleinige Vertretung für den Verwaltungsrat gegenüber aktuellen und potentiellen Aktionären, Investoren und strategischen Partnern.
- k) Alleinige Vertretung für den Verwaltungsrat gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien in Abstimmung mit dem CEO.
- l) Laufende Aufsicht über die externe Kommunikation

4.1.3 Weitere Aufgaben

Der Verwaltungsratspräsident sorgt für die regelmässige Information des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang sowie alle wichtigen Fragen und Ereignisse.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion lässt sich der Verwaltungsratspräsident laufend oder periodisch über die Probleme der einzelnen Führungsbereiche unterrichten. Er entscheidet im Zweifelsfall, welche Angelegenheiten dem Verwaltungsrat zu unterbreiten sind.

4.2 Präsidialentscheide

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsratspräsident ausnahmsweise Geschäfte, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, durch Präsidialentscheid erledigen, sofern wesentliche Interessen der Gesellschaft oder der Gruppe nicht anders gewahrt werden können.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in einem solchen Fall nachträglich zu unterrichten, und der betreffende Entscheid ist im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

5. **Operative Führung**

5.1 Allgemeines

Dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Chief Executive Officer) obliegt die operative und ergebnisverantwortliche Geschäftsführung des Konzerns sowie die disziplinarische Personalverantwortung für die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des CEO

Der CEO hat die umfassende Verantwortung für Umsatz und Ertrag der Siegfried-Gruppe. Er sorgt für nachhaltiges Wachstum und eine ausreichende Kapitalrendite. Vorbehältlich der Kompetenzen und erteilten Weisungen des Verwaltungsrates bzw. des Verwaltungsratspräsidenten ist der CEO zuständig und verantwortlich für die Erarbeitung und Erreichung der unternehmerischen Ziele sowie für die Führung und Überwachung der Gruppe und der dazugehörigen Gruppengesellschaften.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des CEO umfasst:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsrates fallenden Geschäften sowie Erarbeitung und Formulierung der durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Strategie.
- b) Periodische Berichterstattung über den Geschäftsgang und die finanzielle Situation der Siegfried Gruppe und der dazugehörigen Gruppengesellschaften sowie Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Siegfried Gruppe an den Verwaltungsrat.
- c) Ausführung und Durchsetzung der in der Gruppe geltenden Grundsätze und Regelungen und der Entscheide und Weisungen des Verwaltungsratspräsidenten.
- d) Antragstellung an den Verwaltungsratspräsidenten zur Wahl oder Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung (mit Ausnahme des CFO).
- e) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, welche an Mitglieder der Geschäftsleitung rapportieren (Senior Management).

- f) Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften in den Gruppengesellschaften.
- g) Gestaltung der Führungs- und Organisationsstruktur der Siegfried-Gruppe mit Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten.
- h) Gestaltung der Organisationsstruktur der verschiedenen Bereiche im Rahmen der durch den Verwaltungsrat festgelegten Organisationsprinzipien.
- i) Genehmigung der Ziele und längerfristigen Pläne der unterstellten Bereiche.
- j) Gestaltung und Umsetzung der internen Kommunikation in der Gruppe.
- k) Vertretung der Gesellschaft gegenüber aktuellen und potentiellen Aktionären, Investoren und strategischen Partnern in Abstimmung mit dem Verwaltungsratspräsidenten.
- l) Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.

6. Besondere Funktionen

6.1 Aufgaben und Kompetenzen des Leiters Finanzen (CFO)

Zu den Aufgaben des Leiters Finanzen gehören insbesondere:

- a) Sicherstellung des Rechnungswesens, des Controlling, der Berichterstattung und des Treasury auf Stufe Gruppe.
- b) Antragstellung bei der Bestimmung der externen Revisionsstellen.
- c) Sicherstellung des internen Kontrollsystems.
- d) Festlegung der Ausstattung der Gruppengesellschaften mit kurz- und langfristigem Fremdkapital.
- e) Mitwirkung bei der Strategieentwicklung.
- f) Mitwirkung bei der Abwicklung von Akquisitionen und Devestitionen.
- g) Pflege der Beziehungen zu den Kapitalgebern (Investors' Relations) in Abstimmung mit dem CEO.
- h) Sicherstellung des Risikomanagements und des Versicherungswesens in der Gruppe.
- i) Rekrutierung von Führungskräften Finanzen und Controlling (in Absprache mit dem CEO).

6.2 Aufgaben und Kompetenzen des Sekretärs des Verwaltungsrates

Zu den Aufgaben des Sekretärs des Verwaltungsrates gehören:

- a) Sekretariat des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsrates.
- b) Berichterstattung zur Corporate Governance.
- c) Führung des Aktienregisters im Einklang mit den statutarischen Vorschriften.
- d) Pflege der Beziehungen zu den Aktionären in Abstimmung mit dem Verwaltungsratspräsidenten und dem CEO.
- e) Vertretung der Siegfried Holding AG in bestimmten Verbänden und gegenüber Behörden.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 1. März 2019 und 4. April 2019 beschlossen und per 1. März 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das frühere Organisationsreglement vom 4. März 2011 (revidiert am 8. März 2016).

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Andreas Casutt,
(Präsident des Verwaltungsrates)

Dr. Luca Dalla Torre
(Sekretär des Verwaltungsrates)